



Badevertrag für das Waldschwimmbad der TSG 1862 Weinheim e.V.

I. ALLGEMEINES

1. Der Badevertrag dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Jeder Gast soll Ruhe und Erholung finden. Das Beachten liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Der Badevertrag ist verbindlich und besteht zwischen dem Betreiber, vertreten durch das Personal, und dem Bade-gast. Mit dem Betreten des Bades bzw. mit dem Lösen einer Einzel-, Mehrfach- oder Dauerkarte tritt der Vertrag in Kraft.
3. Das Personal übt gegenüber allen Gästen das Hausrecht aus. Anweisungen ist unverzüglich und in vollem Umfang Folge zu leisten. Erklärungen der Anweisungen sind möglich jedoch nicht erforderlich. Gäste, die gegen den Badever-trag verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesem Fall nicht erstattet.
4. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung mit schuldhafter Beschädi-gung oder Verunreinigung haftet der Gast. Es kann ein, der Sachlage nach angemessenes, Entgelt festgelegt werden.
5. Der Gast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe zuwiderläuft.
6. Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände des Bades grundsätzlich untersagt. Ausgenommen hiervon sind die gekennzeichneten Raucherbereiche.
7. Behälter (auch Flaschen) aus Glas, Porzellan oder anderen leicht zerbrechlichen Materialien sind im gesamten Bad, mit Ausnahme des Kioskbereiches, für alle Gäste verboten.
8. Fundgegenstände sind dem Betriebspersonal zu übergeben. Über diese Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
9. Allen Gästen ist das Benutzen von Bild- und Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten verboten, wenn dadurch andere Gäste gestört werden könnten. In den Beckenbereichen ist diese Nutzung gänzlich verboten.
10. Das Fotografieren oder Filmen anderer Gäste oder Gruppen ohne deren ausdrückliche Genehmigung ist verboten. Für gewerbliche Zwecke, sowie für die Presse, bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts- oder Betriebsleitung.
11. Der Badevertrag kann, ohne dass es einer weiteren öffentlichen Bekanntmachung bedarf, durch Aushang vor dem Bad und / oder im Eingangsbereich des Bades erweitert, ergänzt oder in Teilen außer Kraft gesetzt oder neu definiert werden (beispielsweise bei Auftreten einer Pandemie).

II. ÖFFNUNGSZEITEN UND ZUTRITT

1. Die Öffnungszeiten und der Einlaßschluß werden öffentlich bekanntgegeben. Witterungsbedingt können diese verän-dert werden. Ansprüche gegen den Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen können hieraus nicht abgeleitet werden. Einlaßschluß ist üblicherweise 60 Minuten vor Betriebsschluss. Die Beckenbereiche sind 20 Minuten vor Betriebs-schluss zu verlassen.
2. Teile des Bades oder das ganze Bad können zeitweise oder ganz (z.B. wegen Schul- oder Vereinsveranstaltungen, technische Störung oder aus sonstigen Gründen) für den allgemeinen Betrieb gesperrt werden, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zugang zum Bad ist nur durch die dafür vorgesehenen Eingänge gestattet.
4. Das Betreten abgesperrter Teile oder Anlagen ist nicht gestattet. Die Beckenbereiche sollen nicht mit Straßenschu-hen betreten werden.
5. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen oder ebensolche mit sich führen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten oder Hautausschlägen leiden,
 - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen, nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen, außer die Be-triebsleitung hat eine derartige Nutzung genehmigt.
6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
7. Kindern unter acht Jahren und Nichtschwimmern ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer erwachsenen Person gestattet.

8. Jeder Gast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein.
9. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht erstattet. Für verlorene oder missbräuchlich genutzte Karten wird kein Ersatz geleistet. Beim Verlassen des Bades verliert der geleistete Eintritt seine Gültigkeit.
10. Mehrfach- und Dauerkarten sowie Abteilungs- und Mitarbeiterkarten sind beim Betreten des Bades dem Personal unaufgefordert vorzuzeigen und abzuscannen.
11. Zum Zweck der Ausstellung und Nutzung personalisierter Saisonkarten wird beim Erwerb der Saisonkarte ein Lichtbild der Karteninhaberin bzw. des Karteninhabers angefertigt. Die Verarbeitung des Lichtbildes erfolgt ausschließlich zur Identitätskontrolle und zur Verhinderung missbräuchlicher Nutzung der Saisonkarte durch Dritte. Das Lichtbild wird ausschließlich intern verwendet, nicht an Dritte weitergegeben und für die Dauer der Gültigkeit der Saisonkarte gespeichert. Nach Ablauf der Gültigkeit wird das Lichtbild unverzüglich gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Die betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung des Betreibers enthalten. Sollte die Karteninhaberin bzw. der Karteninhaber ausdrücklich kein Lichtbild von sich anfertigen lassen wollen, so ist bei jedem Eintritt in das Bad der Personalausweis unaufgefordert dem Kassenpersonal vorzuzeigen.
12. Die Zulassung von Schulklassen, Vereinen und Gruppen, sowie Sportveranstaltungen wird von der Betriebsleitung gesondert geregelt. Jegliche Gruppen ab 15 Personen haben sich im Vorfeld bei der Betriebsleitung anzumelden. Pro 15 Personen ist vom Gruppenleiter mindesten eine erwachsene Aufsichtsperson zu stellen, die in Erster-Hilfe und Fremdrettung (Rettungsschwimmabzeichen) ausgebildet ist und für die Einhaltung des Badevertrages seiner Gruppe sorgt.

III. BENUTZUNG DES BADES

1. Die Badezeit dauert bis maximal bis zum Badeschluss des Tages, an dem das Bad betreten wurde.
2. Zum Aus- und Ankleiden stehen Umkleidekabinen zur Verfügung.
3. Bei den Schließfächern handelt es sich um Tagesfächer, die bis zum Ende der Öffnungszeiten wieder geleert werden müssen. Pro Gast ist maximal ein Fach zu benutzen. Schließfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, können vom Personal geöffnet werden. Der Inhalt wird danach als Fundsache nach der entsprechenden gesetzlichen Regelung behandelt. Bei Verlust des Schlüssels wird nach exakter Beschreibung des Inhaltes und der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung von 50,- Euro (Neupreis des Schlosses) das Fach vom Personal geöffnet. Die Sicherheitsleistung wird bis zum Wiedererscheinen des Schlüssels einbehalten. Nach drei Tagen wird von einem dauerhaften Verlust ausgegangen. Nach Verstreichen dieser Frist wird ein neues Schloss beschafft. Eine Erstattung der Sicherheitsleistung ist dann nicht mehr möglich.
4. Unmittelbar vor der Benutzung der Becken ist eine ausreichende Körperreinigung vorzunehmen.
5. Barfußbereiche sollen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
6. Das Bad und seine Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Verschmutzungen und Beschädigungen sind untersagt.
7. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Um- und Rücksicht.
8. Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern genutzt werden. Es ist nach der üblichen Bahneinteilung zu nutzen. Quer- und / oder Diagonalschwimmen ist nicht gestattet. Ungeübten Schwimmern und Nichtschwimmern steht das Nichtschwimmerbecken, für kleine Kinder bis etwa 8 Jahre das Planschbecken, zur Verfügung. Am Planschbecken findet keine dauerhafte Aufsicht durch das Personal statt.
9. Das Benutzen von Schlauchbooten, Luftmatratzen, Flossen und größerem Wasserspielzeug ist nur nach vorheriger Genehmigung des Aufsichtspersonals gestattet.
10. Die Benutzung des Spielplatzes ist nur Kindern in der vor Ort angegebenen Altersklasse gestattet. Die Beaufsichtigung erfolgt dauerhaft durch den jeweils begleitenden Erwachsenen. Insbesondere die Fallhöhe mancher Anlagenteile ist zu beachten.
11. Im Bad nicht gestattet ist:
 - Rauchen, Essen und Trinken im Beckenbereich, den Umkleiden, den sanitären Anlagen und auf dem Spielplatz,
 - Ausspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser,
 - Mitbringen von Tieren,
 - Das Einspringen in das Schwimmerbecken von den Längsseiten, in das Nichtschwimmer- und das Planschbecken,
 - Das Turnen und Hangeln an Zäunen, Einstiegsleitern und -treppen, Haltestangen, Startblöcken, Trenngittern und -leinen und Rutschenteilen.
 - Die Belästigung anderer durch Übungen oder Spiele,
 - Das Hinabsteigen zum Bach und / oder das Baden in diesem,
 - Jegliche sexuelle Handlung,
 - Das Baden bei Gewitter,
 - Das Erklettern von Zäunen, Bäumen oder Brüstungen,
 - Das Mitführen von Waffen jeglicher Art,
 - Das Spielen mit harten Bällen,
 - Das Entzünden und Betreiben offener Feuer zum Grillen, Kochen oder als Lagerfeuer, auch mit einem Grill, Gaskocher oder einem Gefäß wie z.B. Einweggrill, Feuerschale usw.,
 - Das Mitbringen von Wasserpeifen (Shishas u. ä.).

IV. HAFTUNG

1. Der Betreiber haftet nur für die ihm und seinem Personal gesetzlich auferlegten Bestimmungen. Die Schuldhaftigkeit nachzuweisen obliegt dem Geschädigten.
2. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, wird nicht gehaftet.
3. Für Beschädigungen oder das Abhandenkommen der von Gästen in das Bad mitgebrachten Dinge, ganz gleich wo sie deponiert wurden, wird nicht gehaftet. Gleiches gilt für Verfärbungen und Bleichungen an Kleidung, Badekleidung, Schmuck, Uhren, usw.
4. Für Schäden, die durch Dritte entstehen, ganz gleich welchen Alters diese sind, wird nicht gehaftet.
5. Für Sachschäden wird nicht gehaftet.
6. Bei Zuwiderhandlung des Gastes gegen den Badevertrag oder Anweisungen des Personals aus welcher dann ein Schaden entsteht, wird nicht gehaftet.

V. INKRAFTTRETEN

Dieser Badevertrag tritt mit Aushang in Kraft.

VI. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Weinheim, 22. Mai 2026

Geschäfts- und Betriebsleitung TSG 1862 Weinheim e.V.